



Anglerfreunde Rain

1984 e.V.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

Diese Satzung/Änderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.01.2017 genehmigt und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 1. Januar 2002.

Die nachfolgende Satzung der Anglerfreunde Rain 1984 e. V. wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung von 36 anwesenden Stimmberechtigten mit 36 Stimmen beschlossen. Gegen nachstehende Satzung waren 0 Stimmberechtigte. 0 Stimmberechtigte haben sich enthalten.

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern auszuhändigen. Eine Aushändigung in elektronischer Form ist ausreichend.

**Satzung der Anglerfreunde Rain 1984 e. V.
in der Fassung vom 20.01.2017**





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Anglerfreunde Rain 1984 e. V.". Er hat seinen Sitz in Rain und ist eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer VR 618 des Amtsgerichtes Straubing.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das Angeln an den nach Naturschutzrichtlinien betreuten Gewässern, waidgerecht zu verbreiten und zu verbessern.

Zweck:

- 1) Er dient gemeinnützigen Zielen und verwendet Überschüsse nur zu satzungsgemäßen Zwecken.
- 2) Er fördert die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
- 3) Er sorgt für die Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Aufgaben:

Er fördert

- 1) die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum Gewässer.
- 2) Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Einrichtungen, Booten und die dazugehörigen Anlagen.
- 3) die Vereinsjugend.
- 4) Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die im Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 4 - Mitgliedschaft, Aufnahme

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Sie darf nicht aus einem anderen Verein ausgeschlossen sein.
- 2) Die Aufnahme kann nur durch schriftlichen Antrag erworben werden. Bei Minderjährigen bedarf das Aufnahmegesuch der schriftlichen Genehmigung des bzw. der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, so besteht keine Verpflichtung, die Ablehnungsgründe darzulegen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4) Das erste Jahr seit Beginn der Mitgliedschaft ist eine Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Vorstand die Mitgliedschaft jederzeit für beendet erklären. Die Erklärung ist dem Mitglied ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Vereinsintern müssen der Beschluss und die Gründe für die Auflösung der Mitgliedschaft bei den Akten festgehalten werden. Die Aufnahmegebühr ist zurückzuzahlen; geleistete Beiträge sind für jeden vollen Kalendermonat, für den im Probejahr keine Mitgliedschaft mehr besteht, mit 1/12 des Jahresbeitrages zurückzuzahlen. Spenden und alle sonstigen Leistungen des Probemitglieds verfallen zugunsten des Vereins. Der Jahreserlaubnisschein ist unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand herauszugeben.
- 5) Mit der Aufnahme akzeptiert das neu aufgenommene Mitglied diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 5 - Jugendgruppe

- 1) Dem Verein angeschlossen ist eine Jugendgruppe. Sie wird vom 1. und 2. Jugendleiter betreut und verwaltet sich selbst.
- 2) Zur Aufnahme in die Jugendgruppe ist - abgesehen vom Antrag - das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter des aufzunehmenden Mitgliedes notwendig.
- 3) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Betreuung in der Jugendgruppe, außer der Jugendliche wird Vollmitglied i. S. des § 4 und entrichtet die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag. Mit der Erreichung der Vollmitgliedschaft dürfen diese Jugendlichen, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wie Erwachsene die Vereinsgewässer befischen. Sie erhalten auch die für Erwachsene vorgesehenen Fischereierlaubnisscheine.
- 4) Jugendliche ohne Fischerprüfung dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes angeln, der Inhaber eines gültigen Fischereischeines sowie Inhaber eines gültigen Jahreserlaubnisscheines oder einer gültigen Tageskarte des Vereins ist.
- 5) Jugendliche, die nach Erreichung des 14. Lebensjahres mit Erfolg die Fischerprüfung abgelegt haben und die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Vollmitgliedschaft anstreben, können ebenfalls bis zu ihrer Volljährigkeit in der Jugendgruppe bleiben. Für sie gelten dann dieselben Bestimmungen wie für Jugendliche ohne Fischerprüfung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann man nicht mehr Mitglied der Jugendgruppe sein.



Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe des Vorstands.
- 2) Aktive ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben volles Stimmrecht und können zu allen Vereinsämtern gewählt werden.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Jahreserlaubnisscheines besteht nicht. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Jahreserlaubnisscheine. Da diese aber kontingentiert sind, werden für die Vergabe folgende Kriterien zugrunde gelegt:
 - a) Zeitdauer der Mitgliedschaft,
 - b) Aktivitäten im Verein und Teilnahme am Vereinsgeschehen,
 - c) Kameradschaftliches Verhalten,
 - d) Fischgerechtes und ökologisches Verhalten am Vereinsgewässer.
- 4) Über die Vergabe des Jahreserlaubnisscheines entscheidet die Vorstandschaft.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen des Vorstands zur Verfügung zu stellen bzw. die festgelegte Arbeitsstunden zu leisten;
- b) den Anordnungen und Beschlüssen der Vorstandschaft Folge zu leisten;
- c) am Vereinsgeschehen teilzunehmen;
- d) bei Ausübung der Fischerei den Aufforderungen der Kontrollorgane nachzukommen;
- e) Kameradschaft und Disziplin zu wahren;
- f) die Beiträge pünktlich zu bezahlen bzw. für eine ausreichende Deckung des Bankkontos im Falle einer erteilten Bankeinzugsermächtigung Sorge zu tragen; werden die Beiträge nicht bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres bezahlt oder konnten die Beiträge bis dahin aufgrund eines Umstands, den der Verein nicht zu vertreten hat, nicht abgebucht werden, so ruhen die Rechte des Mitglieds; der Jahreserlaubnisschein ist unverzüglich an den Vorstand herauszugeben;
- g) den Angelplatz vor und nach dem Angeln sauber zu halten von Unrat zu reinigen und;
- h) das vom Verein vorgeschriebene Fangbuch nach den jeweiligen festgesetzten Bestimmungen zu führen;
- i) die bei Inanspruchnahme des Ehrengerichts anfallenden Kosten, wie sie vom Ehrengericht festgesetzt wurden, zu erstatten.



Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 8 - Vereinsbeitrag

- 1) Zur Durchführung von Fördermaßnahmen, zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten, für die Beiträge an den Verband, für den Fischbesatz, für Pflegemaßnahmen an den Vereinsgewässern, für den Pachtzins sowie für die Deckung für laufende Unkosten sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten.
Sie gliedern sich in:
 - a) Einmalige Aufnahmegebühr
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Jahresherlaubnisscheine
- 2) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag muß bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres entrichtet sein.
- 4) Die Rechte der Mitglieder ruhen solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 9 - Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- 2) Der Austritt muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden oder dem 1. Schriftführer erklärt werden. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten erfolgen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bis spätestens 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres entrichtet hat. Der Verein muss die Fälligkeit des Beitrages nicht anmahnen.
- 4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Vereinsinteressen, die Vereinssatzung oder die Vereinsordnung des Vereins kann der Vorstand mit einem Beschluss einfacher Stimmenmehrheit des beschlussfähigen Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Zu der Vorstandssitzung ist unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt einzuladen. Der Vorstand kann das betreffende Mitglied und Zeugen hören. Der Betreffende ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich von der Entscheidung des Vorstandes zu unterrichten.
- 5) Gegen eine Ausschlussentscheidung kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Ausschlussentscheidung Einspruch einlegen, der dem Ehrengericht vorzulegen ist. Das Ehrengericht bestätigt bei eindeutiger Rechtslage die Entscheidung des Vorstandes. Diese Entscheidung ist endgültig. Andernfalls legt das Ehrengericht die Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung vor, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.



Anglerfreunde RAIN 1984 e. V.

§ 9 - Ende der Mitgliedschaft

- 6) Der Ausschluss enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Vereinsrechte. Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines rechtzeitigen Einspruchs bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verein bzw. dessen Organe. Aufgrund § 9 Ziff. 4 dieser Satzung ausgeschiedene Mitglieder sind nach Erhalt der Ausschlussentscheidung zur unverzüglichen entschädigungslosen Rückgabe der Fischereierlaubnisscheine verpflichtet. Fischereierlaubnisscheine verlieren unabhängig von deren Rückgabe mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Hauptversammlung,
- 3) der Vorstand,
- 4) das Ehrengericht.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 11 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. und 2. Schriftführer,
 - c) dem 1. und 2. Kassier,
 - d) dem 1., 2. und 3. Gewässerwart,
 - e) dem 1. und 2. Jugendleiter,
 - f) zwei Beisitzern.

Der Vorstand behält sich vor, weitere Funktionen im Verein zu besetzen.

- 2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich, wenn bis zu deren Ablauf keine Neuwahl stattgefunden hat.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm sind alle Funktionäre verantwortlich. Er tritt in angemessenen Zeitabständen zusammen.
- 4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Er kann den Ehrengerichtsvorsitzenden als beratendes Mitglied beiziehen.



Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 11 - Der Vorstand

- 5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist stets einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt:
 - a) Der 2. Vorsitzende darf den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten.
 - b) Bei Eingehen von Verpflichtungen bedürfen:
 - Der 1. Vorsitzende der Mitunterzeichnung des 2. Vorsitzenden oder des 1. Kassiers.
 - Der 2. Vorsitzende der Mitunterzeichnung des 1. Schriftführers oder des 1. Kassiers.
 - Bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro kann der 1. Vorsitzende alleine Verfügen.
- 6) Zum Vorstandsmitglied wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 12 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und ihrer Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Belege und Bücher und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzubringen.



Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 13 - Das Ehrengericht

- 1) Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für alle Mitglieder des Ehrengerichts sind Vertreter zu bestellen.
- 2) Zum Mitglied des Ehrengerichts kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung für den gleichen Zeitraum gewählt wie der Vorstand. Sie können diesem nicht gleichzeitig als Vollmitglied angehören, jedoch soll der Ehrengerichtsvorsitzende den Vorstandssitzungen zum Zwecke der Beratung beiwohnen, ausgenommen in Angelegenheiten zu erwartender Ehrengerichtsfälle.
- 3) Schädigt ein Mitglied das Ansehen oder die Ehre des Vereins, verstößt es gegen die Satzung oder gegen einen Vereinsbeschluss oder gegen sonstige obrigkeitliche Vorschriften, so kann der 1. Vorsitzende das Ehrengericht anrufen.
- 4) Eine Anrufung des Ehrengerichts ist ferner möglich durch ein im Sinne von § 9 dieser Satzung betroffenes Mitglied hinsichtlich eines Ausschlussbeschlusses des Vorstandes.
- 5) Das Verfahren vor dem Ehrengericht bestimmt sich nach der Ehrengerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 14 - Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder durch Ausschreiben in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 2) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Diese muß zwingend folgende Punkte beinhalten:
 - Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr
 - Bericht der 1. Kassier
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstand
- 3) Anträge von Vereinsmitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich unter kurzer Begründung mitzuteilen. Über derartige Anträge entscheidet die Vorstandschaft in der nächsten Sitzung und berichtet in der folgenden Mitgliederversammlung. Für eine sofortige Behandlung eines Antrages in der Mitgliederversammlung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder notwendig.
- 4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.



Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 14 - Mitgliederversammlung

- 5) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit in dieser Satzung oder zwingenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist.
- 6) Welches Mitglied stimmberechtigt ist, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens alle Anträge und Beschlüsse zum Inhalt haben und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet werden.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 15 - Satzungsänderung

- 1) Die Satzung kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung geändert werden.
- 2) Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 16 - Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die örtliche Gemeinde zur Verwendung im Sinne §3 dieser Satzung.



Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

Ehrengerichtsordnung der Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 1

Das Ehrengericht entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder nach Antrag des Betroffenen im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des 9 Abs. 5 der Satzung.

§ 2

- 1) Die Verhandlungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich. Die Beteiligten können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied des Vereins oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- 2) Im Ehrengerichtsverfahren wird der Verein grundsätzlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
- 3) Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Leistet ein Beteiligter einer Ladung nicht Folge, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Außer den unmittelbar Beteiligten und ihren Vertretern hat der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes das Recht, der Verhandlung beizuwohnen.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

Ehrengerichtsordnung der Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 3

Vereinsmitglieder haben die Pflicht, einer Ladung des Ehrengerichts als Zeugen oder Sachverständige Folge zu leisten. Aufwendungen oder Verdienstentgang werden ihnen ersetzt. Deren Höhe wird durch das Ehrengericht bestimmt.

§ 4

- 1) Jeder der Beteiligten kann ein Mitglied des Ehrengerichts als befangen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Sie muss vor Beginn der Verhandlung vorgebracht werden. In gleicher Weise kann ein Mitglied des Ehrengerichts beantragen, von seiner Aufgabe entbunden zu werden, wenn es sich für befangen hält.
- 2) Über einen Befangenheitsantrag entscheidet das Ehrengericht, wobei das abgelehnte Mitglied des Gerichts durch seinen Stellvertreter ersetzt wird.

§ 5

Das Ehrengericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.



Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

Ehrengerichtsordnung der Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 6

- 1) Das Ehrengericht kann bei Feststellung einer Schädigung oder eines Verstoßes im Sinne von § 12 Abs. 3 der Satzung folgende Ahndungen aussprechen:
- a) Missbilligung,
 - b) Rüge,
 - c) Entziehung der Fischereierlaubnis ganz oder teilweise auf die Dauer bis zu 3 Jahren,
 - d) Verbot der Teilnahme an Gemeinschaftsfischen,
 - e) Geldbuße bis 500,00 Euro,
 - f) Ausschluss aus dem Verein.

Mehrere dieser Ahndungen können nebeneinander ausgesprochen werden. Überdies kann das Ehrengericht allein oder neben der Ahndung die Anordnung treffen, welche die Ausführung der außer Acht gelassenen Vorschriften und Anordnungen sicherstellen oder der verletzten Ehre eines Beteiligten Genugtuung verschaffen. Es kann die Veröffentlichung seiner Entscheidung innerhalb des Vereins anordnen.

- 2) In den Fällen des § 9 Abs. 5 der Satzung entscheidet das Ehrengericht nach Ermessen im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

§ 7

- 1) Stellt das Ehrengericht nach Eingang der Anträge der Beteiligten fest, dass ein von ihm zu verfolgender Tatbestand nicht vorliegt, so lehnt es die Eröffnung des Verfahrens ab.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

Ehrengerichtsordnung der Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 7

- 2) In Sachen von minderer Bedeutung kann das Ehrengericht, wenn es nicht zu dem Ergebnis kommt, dass das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen ist, die Ahndung der Missbilligung und der Rüge sowie einer Geldbuße von höchstens 150,00 Euro ohne Hauptverhandlung durch einen schriftlichen Bescheid, der von den Mitgliedern des Ehrengerichts unterschrieben ist, festsetzen. Der Bescheid muss außer der ausgesprochenen Ahndung die vorwerfbare Handlung und die angewendeten Rechtsvorschriften sowie die Beweismittel bezeichnen.
- 3) Der Bescheid ist durch per Einwurfeinschreiben zuzustellen. Gegen den Bescheid kann binnen einer Woche nach Zustellung beim Vorsitzenden des Ehrengerichts schriftlich Einspruch erhoben werden. Ein Bescheid, gegen den nicht frist- und formgerecht Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines endgültigen Urteils. Bei rechtzeitigem, schriftlichem Einspruch wird die mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Entscheidung über die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens und der Einstellung wegen Geringfügigkeit ergeht durch Beschluss.

§ 8

- 1) Im Übrigen ergehen Entscheidungen durch Urteil. Alle Entscheidungen sind endgültig.
- 2) In ihnen ist über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Sie fallen dem Unterlegenen zur Last. Bei teilweisem Unterliegen und im Falle des § 7 Abs. 2 können sie angemessen verteilt werden. Ihre Höhe ist in der Entscheidung festzusetzen. Sie betragen mindestens 25,00 Euro.



Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

Ehrengerichtsordnung der Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

§ 9

Einigen sich die Parteien gütlich, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches auch die Verteilung der Kosten beinhaltet.

§ 10

Das aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehende Urteil wird im Anschluss an die mündliche Verhandlung oder zu einem gesonderten späteren Termin verkündet. Die Verkündung des Urteils kann auch durch Zustellung des Urteils an den Betroffenen ersetzt werden.

§ 11

- 1) Der Tenor der Entscheidung oder des Vergleichs ist von allen Mitgliedern des Ehrengerichts zu unterschreiben.
- 2) Innerhalb zweier Wochen nach Verkündung ist die Entscheidung vom Vorsitzenden abzusetzen und dem Betroffenen, dem Vereinsvorsitzenden, dem Rechtsbeirat, der an der Verhandlung teilgenommen hat und dem 1. Kassier zu übersenden.

§ 12

Eine schriftliche Ausfertigung ist zu verwahren und nach 10 Jahren zu vernichten.



DRUCKEREI
DANHAUSER

Idee & Gestaltung
Layout & Druck



*...damit Sie
dicke Fische fangen!*



Druckerei Danhauser GbR

Mettinger Str. 16 · 94333 Pönning

Telefon 09420-802050

Telefax 09420-802051

eMail: Druckerei.Danhauser@t-online.de

